



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23, April 1991

NR. 1359

Kantonales Amt für Raumpianung
<b>E</b> 26. APR. 1991
Bi - Dk

EG Recherswil: Aenderung des Erschliessungsplanes / <sup>✓</sup> Genehmigung  
und Behandlung der Beschwerden

---

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Am 22. März 1990 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Recherswil, die Breite der Willadingenstrasse von 6 m (gemäss Erschliessungsplan vom 26. November 1985, RRB Nr. 3659, Blatt 3 und 4 auf 5,5 m zu reduzieren.
2. Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. April 1990 wurde das Projekt "Trottoir Willadingenstrasse", mit welchem das Trottoir auf 1.50 m und die Strasse auf 5,50 m reduziert werden soll, in der Zeit vom 11.4. - 10.5.1990 öffentlich aufgelegt. In der Folge wurden gegen dieses Projekt mehrere Einsprachen beim Ammannamt der Einwohnergemeinde eingereicht, die an der Einspracheverhandlung vom 20. Juni 1990 grösstenteils bereinigt werden konnten.
3. Am 16. August 1990 entschied der Gemeinderat über die restlichen Einsprachen. An der Strassenbreite von 5,5 m wurde festgehalten und der Landpreis im Zusammenhang mit dem Trottoirbau auf Fr. 80.--/m<sup>2</sup> festgelegt.
4. Gegen diesen Entscheid reichten Hermann Meier, Südringstrasse 2, Recherswil sowie die Flurgenossenschaft Recherswil Beschwerde ein.

5. Mit Schreiben vom 7. Februar 1991 beantragt die Einwohnergemeinde Recherswil, den vom 11.4 - 10.5.1990 öffentlich aufgelegten Plan im Sinne einer Aenderung des Erschliessungsplanes, Blatt 3 und 4 zu genehmigen.

## II.

1. In seiner Beschwerde vom 1. September 1990 führt Hermann Meier sinngemäss aus, er sei weder mit dem Bau des Trottoirs noch mit dem festgelegten Landpreis einverstanden, und sei ausserdem nicht bereit, allfällige Perimetergebühren zu bezahlen.
2. Die Flurgenossenschaft Recherswil macht in ihrer Beschwerde vom 3. September 1990 geltend, die Verschmälerung der Willadingenstrasse von 6 m auf 5,5 m sei nicht sinnvoll, weil dadurch das Kreuzen von landwirtschaftlichen Maschinen mit Autos und Lastwagen erheblich erschwert würde und die Willadingenstrasse zudem sehr kurvenreich sei.
3. In Anwendung von § 38 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz verlangte das Bau-Departement mit Verfügung vom 3. Oktober 1990 von den beiden Beschwerdeführern einen Kostenvorschuss von Fr. 400.--, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle. Da Beschwerdeführer Hermann Meier dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, kann auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden.
4. Die Flurgenossenschaft Recherswil ist weder Eigentümerin eines Grundstückes an der Willadingen- oder Südringstrasse noch vertritt sie irgendeinen Landeigentümer an diesen beiden Strassen, so dass sie zur Beschwerde als nicht legitimiert zu bezeichnen ist.

Auf ihre Beschwerde kann somit ebenfalls nicht eingetreten werden.

III.

Die Aenderung des Erschliessungsplanes betrifft die Blätter 3 und 4 der Strassen- und Baulinienpläne der Ortsplanung. Sie erweist sich als recht- und zweckmässig i.S.v. § 18 BauG und kann deshalb genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des Erschliessungsplanes (RRB Nr. 3659 vom 26. 11.1985) Blatt 3 und 4 der Strassen- und Baulinienpläne zur Ortsplanung wird genehmigt.
2. Auf die Beschwerde Hermann Meier wird nicht eingetreten.
3. Auf die Beschwerde Flurgenossenschaft Recherswil wird nicht eingetreten. Die Beschwerdeführerin hat 150 Franken an die Verfahrenskosten zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet, der Rest zurückerstattet.
4. Die Gemeinde wird beauftragt, dem Amt für Raumplanung noch 2 Pläne (1 Plan reissfest) bis zum 30. April 1991 zuzustellen. die als Erschliessungsplan bezeichneten Pläne sind zudem farbig anzulegen und mit den Auflagedaten sowie mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschuler

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Recherswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 323.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 111) ES

Kostenrechnung Flurgenossenschaft, Recherswil

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(Fr. 150.-- v. Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 150.--	119.57 auf 2000.431.00 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 250.-- =====	(v. Kto. 119.57)

Bau-Departement sm/ss (2) (Akten Nr. 90/180)  
Rechtsdienst sm  
Departementssekretär  
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Bau-Departement ss (Für Finanzverwaltung mit Ausgabenanweisung,  
Abt. Rechnungswesen)  
**Amt für Raumplanung (2), 1 gen. Plan**  
Kant. Tiefbauamt  
Amtschreiberei Wasseramt, 4500 Solothurn  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4565 Recherswil, 1 gen. Plan  
(später), mit Einzahlungsschein (einschreiben)  
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4565 Recherswil (einschrei-  
ben)  
Hermann Meier, Südringstr. 2, 4565 Recherswil (einschreiben)  
Flurgenossenschaft, p.A. Präs. H. Schwaller, Hauptstr. 68, 4565  
Recherswil (einschreiben)  
Ingenieurbüro Emch und Berger, Schöngrünstr. 35, 4500 Solothurn

Amtsblatt, Publikation:

Recherswil: Genehmigung Erschliessungsplan "Trottoir Willa-  
dingenstrasse".